Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIII/0502/V**

Eitorf, den 16.08.2011

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien 06.09.2011

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 - Kapellenhof
hier: Weitere Vorgehensweise

Beschlussvorschlag:

Der APUE beschließt:

Das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 3.2 – Kapellenhof wird eingestellt.

Begründung:

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und erneuerbare Energien (APUE) hat in seiner Sitzung am 23.11.2010 grundsätzlich der Anregung des Antragstellers auf Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, ein Änderungsverfahren durchzuführen, dessen Kosten der Antragsteller zu tragen hat. Mit Schreiben vom 26.01.2011 wurde der Antragsteller aufgefordert, grundsätzlich zu bestätigen, dass er die anfallenden Planungskosten, die durch ein dem Schreiben beigefügtes Angebot eines Ingenieurbüros begründet waren, in voller Höhe übernehmen wird. Am 08.02.2011 teilte der Eigentümer mit, dass er das Angebot des Planungsbüros für zu teuer halte. Es wurde vereinbart, dass er ein eigenes Angebot eines geeigneten Fachbüros einholt und dieses dann der Verwaltung vorlegt. Dieses Angebot ist bis heute nicht eingegangen. Mit Schreiben vom 06.02.2011 erhielt der Antragsteller ebenfalls den Entwurf eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Unterschrift. Der städtebauliche Vertrag setzte sich aus einem allgemeinen Teil, der das Vertragsgebiet beschrieb, gesetzliche Grundlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltprüfung, Artenschutzprüfung) regelte und die Kostenübernahme und Pflichten des Vorhabenträgers und der Gemeinde darstellte und einem 2. Teil zur Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1 a BauGB zusammen. Dieser 2. Teil verpflichtete u.a. den Vorhabenträger, die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes durchzuführen und stellte die Gemeinde von jedweden Amtshaftungs-, Entschädigungs- und Schadensersatzansprüchen des Vorhabenträgers und Dritter im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren frei. Am 20.05.2011 teilte der Antragsteller mit, dass er auch diesen Vertrag nicht unterzeichnen werde.

Ohne Kostenübernahme des Antragstellers und Unterschrift des Antragstellers unter den städtebaulichen Vertrag kann die Verwaltung ein Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 3.2 – Kapellenhof nicht durchführen.
Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, das Änderungsverfahren nicht weiter fortzuführen.